



Merkblatt Kindesunterhalt

1. Allgemeines

Die Eltern sorgen gemeinsam, jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindes-schutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es bis dann noch keine angemessene Ausbildung, haben die Eltern, soweit zumutbar, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 ZGB).

Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich einerseits nach den Bedürfnissen des Kindes, andererseits nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und des Kindes. Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen (z.B. Kinderzulagen), sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 2 ZGB).

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt.

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einer Entscheidung festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder der gesetzlichen Vertretung neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

2. Zuständigkeit

2.1 Verheiratete Eltern

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei regelt anlässlich des Eheschutzverfahrens oder Scheidungsverfahrens den Unterhalt für das Kind.

2.2 Geschiedene Eltern / unverheiratete Eltern

Unterhaltsvereinbarungen zwischen den Eltern sind für diese gültig. Für das Kind ist die Vereinbarung aber erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich (z.B. für die Geltendmachung von Alimenterborschussungen).

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Regelung des Unterhalts zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

2.3 Schlichtungsverfahren

Bei gerichtlicher Regelung des Kindesunterhalts haben die Eltern beim zuständigen Vermittleramt ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren entfällt jedoch dann, wenn die Eltern vorgängig an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangt sind und aufgrund dessen, dass eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war, von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Klagebewilligung erhalten haben.

2.4 Volljährige Kinder

Das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil regeln den Unterhalt selbständig. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig.



3. Berechnung des Kindesunterhalts

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften für den Unterhalt des Kindes in Form von Pflege und Erziehung sowie Geldzahlungen zu sorgen. Bei den Geldzahlungen wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten wie die Kosten für Nahrung und Kleidung etc. und der Betreuungsunterhalt deckt die Kosten ab, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen. Die Eltern sind aufgefordert, alle zur Berechnung benötigten Unterlagen einzureichen.

4. Abänderung bestehender Regelungen

Verändern sich die Verhältnisse (Zivilstandsänderung, weitere Kinder, Veränderung der Arbeitssituation, Veränderung der Betreuungssituation etc.) wesentlich und längerfristig, sind jeder Elternteil sowie das Kind berechtigt, die Anpassung des Unterhaltsbeitrags zu verlangen.

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z.B. Erbschaft, Lotteriegewinn oder Schenkung), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge zahlt, die während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der:

KESB Engadin/Südtäler

Hauptsitz Samedan
Quadratscha 1
7503 Samedan
Tel. 081 257 62 90 / Fax 081 257 62 96

KESB Engadin/Südtäler

Aussenstelle Scuol
Bahnhof
7550 Scuol
Tel. 081 257 52 95 / Fax 081 257 52 99

KESB Mittelbünden/Moesa

Hauptsitz Thusis
Untere Gasse 1
7430 Thusis
Tel. 081 257 52 90 / Fax 081 257 52 92

KESB Mittelbünden/Moesa

Aussenstelle Roveredo
Piazéta
6535 Roveredo
Tel. 091 827 47 60 / Fax 091 827 47 63

KESB Nordbünden

Gäuggelistrasse 1
7000 Chur
Tel. 081 257 49 70 / Fax 081 257 49 99

KESB Prättigau/Davos

Talstrasse 2A
7270 Davos Platz
Tel. 081 257 63 10 / Fax 081 257 63 19

KESB Surselva

Bahnhofstrasse 31
7130 Ilanz
Tel. 081 257 62 40 / Fax 081 257 62 46
